OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800488/4/Wg

Datum:
Linz, 6. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des J H, vertreten durch X Rechtsanwalts GmbH, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 8. August 2022, GZ: BHRI/922120013035/22, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe in der Zeit von 19. Februar 2022 bis 26. März 2022 an 5 näher genannten Tagen die zuletzt mit Bescheid vom 18. Oktober 2011, GZ: Ge20-86-2011, genehmigte Betriebsanlage durch Erweiterung der Betriebszeiten auf genehmigungspflichtige Art geändert und nach der Änderung zu den angeführten Zeiten ohne Genehmigung betrieben. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO verletzt. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 1.700 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 15 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 170 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. September 2022. Der Bf stellt darin die Anträge, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und der belangten Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen, jedenfalls die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG).

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG mit Schreiben vom 21. September 2022 Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Darin beantragt sie die Abweisung der Beschwerde und nimmt Bezug auf die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 4. Juli 2022, GZ: BHRI/922120020073/22, über die mit Erkenntnis des LVwG vom 22. Dezember 2022, GZ: LVwG-800479/10/Bm/AK, entschieden wurde.

I.4. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Des Weiteren liegt das Erkenntnis des LVwG vom 22. Dezember 2022, GZ: LVwG-800479/10/Bm/AK, vor. Das Parteiengehör wurde schriftlich gewahrt.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die belangte Behörde lastete im Straferkenntnis vom 4. Juli 2022, GZ: BHRI/922120020073/22, dem Bf an, er habe in der Zeit von 19. April 2022 bis 31. Mai 2022 an 9 näher genannten Tagen die zuletzt mit Bescheid vom 18. Oktober 2011, GZ: Ge20-86-2011, genehmigte Betriebsanlage durch Erweiterung der Betriebszeiten auf genehmigungspflichtige Art geändert und nach der Änderung zu den angeführten Zeiten ohne Genehmigung betrieben. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO verletzt. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde insofern stattgegeben, als die Tatvorwürfe

in einem näher beschriebenen Umfang eingeschränkt sowie die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wurden.

II.2. Der Tatvorwurf des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vom 8. August 2022 bezieht sich auf eine Erweiterung der zuletzt mit Bescheid vom 18. Oktober 2011, GZ: Ge20-86-2011, genehmigten Betriebszeiten an 5 Tagen im Tatzeitraum von 19. Februar 2022 bis 26. März 2022.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der relevante Sachverhalt (II.) ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Erkenntnis des LVwG vom 22. Dezember 2022, GZ: LVwG-800479/10/Bm/AK.

III.2. Da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben ist, war keine Verhandlung erforderlich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Beim Betrieb einer genehmigten Betriebsanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung ohne Genehmigung derselben handelt es sich um ein fortgesetztes Delikt (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 366 [Stand 22.9.2018, rdb.at] RZ 98). Das bedeutet, dass ungeachtet einer im Spruch des Strafbescheides der Behörde erster Instanz angeführten Tatzeit alle Einzeltathandlungen bis zu der mit seiner Zustellung erfolgten Erlassung des Strafbescheides erster Instanz erfasst sind und daher wegen solcher Einzeltathandlungen nicht neuerlich gegen den Täter eine Strafe verhängt werden darf (vgl. VwGH 96/04/0045).

IV.2. Beide Straferkenntnisse beziehen sich auf eine näher beschriebene Erweiterung mit Bescheid vom 18. Oktober 2011, GZ: Ge20-86-2011, genehmigter Betriebszeiten. Ausgehend von der dem Bf sachverhaltsmäßig zur Last gelegten Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO handelt es sich bei den Einzeltathandlungen im Zeitraum von 19. Februar 2022 bis 31. Mai 2022 im hier zu beurteilenden Fall um ein fortgesetztes Delikt. Die im Straferkenntnis vom 8. August 2022 angelasteten Einzeltathandlungen (19. Februar 2022 bis 26. März 2022) sind daher bereits vom Straferkenntnis vom 4. Juli 2022 umfasst. Der im Straferkenntnis vom 8. August 2022 erhobene Tatvorwurf verstößt insoweit gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung.

IV.3. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl